

vorübergeh. Übertragung and. Arbeit

mögliche Folge seines Handelns ein Schaden eintritt, d. h. diesen „in Kauf nimmt“ (bedingter V.). Der bedingte V. ist von der sogenannten bewußten Leichtfertigkeit, der schwersten Form der / Fahrlässigkeit, sehr schwer abgrenzbar.

vorübergehende Übertragung einer anderen Arbeit

- rechtlich geregelte Möglichkeit des Betriebes, den Werk tätigen zur zeitweiligen Übernahme einer Tätigkeit zu verpflichten, die nicht zur vereinbarten Arbeitsaufgabe gehört oder an einem anderen als dem vereinbarten Arbeitsort ausgeführt werden muß. V. Ü. ist zulässig, wenn sie im Sinne der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und der gegenseitigen Hilfe zur Erfüllung wichtiger betrieblicher oder volkswirtschaftlicher Aufgaben erforderlich ist. In diesen Fällen kann dem Werk tätigen bis zur Dauer von insgesamt 4 Wochen im Kalenderjahr eine andere Arbeit im Betrieb (einschließlich der Betriebsteile am *selben Ort*) oder eine Tätigkeit in einem *anderen Betrieb am selben Ort* übertragen werden, ohne daß dazu sein Einverständnis erforderlich ist. Soll er in einem anderen Betriebsteil an einem *anderen Ort* eingesetzt werden oder zwar im gleichen Betrieb, aber für länger als 4 Wochen im Kalenderjahr, muß sein Einverständnis dazu vorliegen. Soll sein Einsatz in einem anderen Betrieb am selben Ort länger als 4 Wochen dauern, ist ein / Delegierungsvertrag abzuschließen (§ 85 AGB). Werk tätigen ab 5. Jahr vor Erreichen des Rentenalters darf eine andere Arbeit nur mit ihrem Einverständnis übertragen werden. V. Ü. ist auch zulässig, wenn Werk tätige infolge Betriebsstörungen, Warte- oder Stillstandszeiten daran gehindert sind, ihre Arbeitsaufgaben zu erfüllen, oder wenn in ihrer Person liegende Gründe es erfordern, sie im Interesse der Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes oder der Hygienebestimmungen vorübergehend anderweitig einzusetzen (§ 86 AGB). In diesen Fällen ist die v. Ü. auf die erforderliche Dauer zu begrenzen. Die Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung zur v. Ü. ist erforderlich, wenn der Werk tätige in einem *anderen Betrieb am selben Ort* eingesetzt werden soll oder wenn sein anderweitiger Einsatz innerhalb seines Betriebes länger als 2 Wochen hintereinander andauern soll (§ 88 AGB). Bei jeder v. Ü. soll die andere Arbeit möglichst der Lohn- bzw. Gehaltsgruppe und der Lohnform entsprechen, die für die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitsaufgabe dem Werk tätigen gilt (§84 Abs. 2 AGB). Ist das nicht möglich, gilt folgendes:

Wird einem *Arbeiter* eine andere Arbeit übertragen, für die eine höhere Lohn- oder Gehaltsgruppe gilt, hat er Anspruch auf Lohn nach der höheren Gruppe. Gilt für die übertragene Arbeit eine niedrigere Lohn- oder Gehaltsgruppe, ist der Lohn für die erreichte Leistung nach der Lohn- oder Gehaltsgruppe zu berechnen, die für die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitsaufgabe gilt; der Arbeiter hat jedoch mindestens Anspruch auf seinen bisherigen Durch-

schnittslohn (§ 89 AGB). Angestellte erhalten, wenn ihnen für länger als 4 Wochen eine andere Arbeit in einer höheren Gehaltsgruppe übertragen wird, für die gesamte Dauer eine Gehaltszulage (nicht bei Urlaubsvertretungen). Die Höhe dieser Zulage wird in Abhängigkeit von der Leistung des Angestellten vom Betriebsleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung festgelegt; sie muß aber mindestens 50 Prozent der Differenz zwischen dem Tarifgehalt für die vereinbarte Arbeitsaufgabe und dem Tarifgehalt für die übertragene andere Arbeit betragen; bei Tarifen mit Steigerungssätzen oder mit Von-Bis-Spannen wird die Differenz zwischen den Anfangsgehältern zugrunde gelegt, jedoch darf im letzten Fall das Gehalt des zu Vertretenden nicht überschritten werden (§90 AGB). Bei v. Ü. in einer niedrigeren Gehaltsgruppe hat der Angestellte Anspruch auf den bisherigen Durchschnittslohn.

Vorvertrag - Vereinbarung, in der sich die Partner zum späteren Abschluß eines endgültigen Vertrages verpflichten. Ein wirksamer V. setzt voraus, daß sich die Beteiligten über den wesentlichen Inhalt des endgültigen Vertrages verständigt haben. Der V. bedarf der gleichen Form wie der endgültige Vertrag. Ist für diesen z.B. die Schriftform zwingend vorgeschrieben, muß auch der zu seinem Abschluß verpflichtende V. schriftlich abgefaßt werden (/ Formerfordernisse bei Rechtsgeschäften). Beispiel eines V. ist die Vorbestellung von Hotelzimmern. Wird diese vom Hotel bestätigt, ist ein V. zustande gekommen. Dieser ist auf den Abschluß des eigentlichen Beherbergungsvertrages - häufig erst bei Ankunft im Hotel - gerichtet. Auch V. sind also für die Partner verbindlich. Bei anderen Vertragstypen, z.B. / Leihe, / Darlehn oder Aufbewahrung von Sachen, sind ebenfalls V. möglich. Kein V. ist die Bestellung eines Pkw. Hier handelt es sich um Lenkungsmaßnahmen zur planmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Konsumgütern. Die Bestellung ist eine Vormerkung auf künftige Lieferung; aus ihr können vertragliche Rechte und Ansprüche nicht abgeleitet werden. Eine bestätigte Bestellung verpflichtet jedoch das Handelsorgan, dem Bürger ein Vertragsangebot zu unterbreiten. Der V. ist von sogenannten Vorverhandlungen zu unterscheiden, die mitunter dem Vertragsabschluß vorausgehen und in der Regel für die Partner nicht bindend sind. / Vorbestellung

W

Wahl - 1. Entscheidung der Staatsbürger über die Begründung des Mandats der / Abgeordneten und die Zusammensetzung der / Volksvertretungen. Der Charakter der W. in der DDR ist von dem in Art. 2 Verfassung verankerten Grundsatz bestimmt,